

Anlage 4:

**Bebauungsplan Nr. 8 (W) / 1. Änderung
- Franzstraße -
Stadtbezirk Wanne**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag
der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der Beteiligungsverfahren
nach den §§ 3 und 4 BauGB

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 25.06.2019 durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde zudem die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 10.07.2019 zur Planung zu äußern. Die Planunterlagen konnten bis zum 10.07.2019 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B, Langekampstraße 36) und im Internetauftritt der Stadt Herne eingesehen werden.

<p>1. Folgende Einwendungen und Fragestellungen wurden in diesem Rahmen erörtert.</p> <p>Anmerkung: Die Namen der Fragesteller/Innen / der Einwender/Innen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p> <p>Ein Bürger fragt, wieviel Quadratmeter des Parks bebaut werden. Herr Muhss antwortet, dass nur außerhalb der Parkanlage gebaut wird.</p> <p>Ein Bürger fragt, ob ein Klimagutachten erstellt wird. Herr Wixforth antwortet, dass auch die Auswirkungen auf das Klima untersucht werden.</p> <p>Ein Bürger fragt, ob Bäume entfernt werden. Herr Muhss antwortet, dass eine Kompensation erfolgt, falls Bäume entfernt werden müssen.</p> <p>Ein Bürger regt an, auch sozialen Wohnungsbau einzuplanen sowie Solardächer und E-Tankstellen und fragt warum nur Einfamilienhäuser vorgesehen sind. Herr Muhss nimmt die Anregung auf und antwortet, dass auf Grund des Klimaschutzes nur Einfamilienhäuser geplant sind. Die Luftströmungen und die Durchlüftung des Wohngebietes müssen beachtet werden.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der Franzpark befindet sich westlich des Plangebiets bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und wird somit nicht bebaut.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Klima werden durch unterschiedliche Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, die in der Begründung zum Bebauungsplan näher ausgeführt werden, abgemildert. Dazu gehören diverse Klimaanpassungsmaßnahmen z.B. die Erhaltung einer öffentlichen Grünfläche, die Festsetzung von extensiver Dachbegrünung und von Pflanzgeboten.</p> <p>Erforderliche Baumfällungen sind aufgrund der Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Die Kompensation erfolgt auf Grundlage der Baumschutzsatzung Herne.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Entwurf, der die Errichtung von Wohnhäusern vorsah. Eine Wohnnutzung ist inzwischen nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der vorliegende Bebauungsplan soll nunmehr ausschließlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer KiTa schaffen. Durch Festsetzung einer überbaubaren Fläche im östlichen Teil des Plangebietes verbleiben im Westen Freiflächen, welche die Möglichkeiten der Durchlüftung</p>
---	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Ein Bürger regt an, die geplante Kita evtl. an einer anderen Stelle vorzusehen.</p>	<p>der näheren Umgebung fördern können.</p> <p>Der Baukörper der Kindertagesstätte ist im östlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen, so dass zwischen der KiTa und der vorhandenen Wohnbebauung ein angemessener Abstand eingehalten werden kann.</p>
<p>2. Schreiben von Hr. Schulze-Engemann vom 03.07.2019</p> <p>TOP 1 der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 25.06.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister, in der heutigen Sitzung der Bezirksvertretung wurde der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 vorgestellt. Dabei wurde erläutert, dass die Bestandsbebauung im Plangebiet mit dem Status einer öffentlichen Grünfläche ausgewiesen werden sollte. Auf meine Nachfrage, dass dies eine nicht verständliche Differenzierung sei zwischen der geplanten Neubebauung von rund 4.200 m² im östlichen Teil des Plangebiets und der unmittelbar westlich daneben liegenden Bestandsbebauung an der nördlichen Straßenseite der Franzstraße, hat der Vertreter der Verwaltung ausgeführt, dass diese unterschiedliche Behandlung so nicht zu erklären sei. Das sei wohl in der Präsentation falsch zum Ausdruck gekommen.</p> <p>Damit besteht über diesen Punkt Einigkeit, dass es keine sachliche Erklärung dafür gäbe, die neu zu bebauende Fläche als – sei es als Reines, sei es als Allgemeines – Wohngebiet, jedoch die Bestandsbebauung mit dem Status der Öffentlichen Grünfläche auszuweisen, und dass zumindest die überbaubaren Flächen der Bestandsbebauung den gleichen Status wie die neu zu bebauenden Flächen haben sollten.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Privatgrundstücke liegen derzeit im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 (W) - Franzstraße - vom 11.05.1969, der die Privatgrundstücke als öffentliche Grünfläche festsetzt. Die Stellungnahme bezieht sich auf einen inzwischen nicht mehr weiterverfolgten Entwurf, der ursprünglich auch die Festsetzung eines Wohngebietes vorsah. Der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde zwischenzeitlich geändert und umfasst ausschließlich städtische Flurstücke, sodass der Vollzug des Bebauungsplans gesichert ist. Die Schaffung des Planungsrechts ist notwendig, um den Bedarf an KiTa-Plätzen im Bezirk Wanne zu decken. Eine Wohnnutzung ist inzwischen nicht mehr Bestandteil der Planung.</p> <p>Zukünftige Erweiterungen/Umbauten an den Bestandsgebäuden an der Franzstraße Nr. 57 und 61 sind nicht gänzlich ausgeschlossen. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens wären potenzielle Um- und Anbauten über Befreiungen grundsätzlich möglich.</p>

2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, durchgeführt in der Zeit vom 20.07.2017 (Datum des Anschreibens) bis einschließlich 28.08.2017

Es sind 36 Stellungnahmen eingegangen, davon wurden von 18 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Informationen vorgebracht.

<p>1. Schreiben der Stadt Herne: Entsorgung Herne vom 26.07.2017</p> <p>Bei der Planung des neuen Wohngebietes bitte ich um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden, da diese Vorgaben für Entsorgung Herne verbindlich sind.</p> <p>Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26.000 kg aufweisen.</p> <p>Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll 22m betragen.</p> <p>Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.</p> <p>Aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Entwurf, der die Errichtung von Wohnhäusern vorsah. Eine Wohnnutzung ist inzwischen nicht mehr Bestandteil der Planung.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht keinen Bau einer neuen Erschließungsstraße vor.</p> <p>Eine Festsetzung der konkreten Standplätze für die Abfallbehälter im Bebauungsplan ist städtebaulich nicht erforderlich.</p>
--	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten. Bei Entfernungen über 10m bis 30m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von Entsorgung Herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei Entsorgung Herne schriftlich beantragt werden. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.</p> <p>Sollte es sich bei der Straße um eine Privatstraße handeln, benötigt Entsorgung Herne eine Genehmigung der Grundstückseigentümer zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellungserklärung, wobei die o.g. Voraussetzungen zusätzlich erfüllt sein müssen.</p>	<p>Das KiTa-Grundstück ist über die Straßen Am Freibad und die Franzstraße für das Müllfahrzeug direkt erreichbar.</p> <p>Der vorliegende, zwischenzeitlich geänderte Bebauungsplanentwurf sieht keinen Bau einer neuen Erschließungsstraße vor.</p>
<p>2. Schreiben von Pledoc vom 26.07.2017</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grip Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg - Mittel-europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLine Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt 	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungsfläche nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>3. Schreiben der Stadt Herne: FB 51.1 Generelle Planung</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) bauleitplanerisch als Grünfläche dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt wird.</p> <p>Eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem RFNP ist nicht unproblematisch. Daher wird angeregt, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB aufzustellen. Andernfalls wäre zu prüfen, ob / wie eine Entwicklung aus dem RFNP – als abweichende Konkretisierung oder kleinteilige Grenzverschiebung – rechtssicher zu begründen wäre. Ein Gespräch mit 51/1 erschiene hierfür hilfreich.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Arbeitshilfe Anwendung RFNP“ (überarbeitete Fassung wurde aktuell zur Verfügung gestellt) hingewiesen.</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.</p>

<p>4. Schreiben von Bogestra vom 02.08.2017</p> <p>Wir möchten sie bitten folgende Erschließung mit dem ÖPNV aufzunehmen: Das Plangebiet wird mit den Haltestellen Claudiusstraße und Freizeitbad Wananas der Linien 329 und 342 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Ansonsten bestehen gegen die vorgestellte Planung keine Bedenken.</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Information wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>5. Schreiben vom Geologischen Dienst NRW vom 02.08.2017</p> <p>Für die o.g. Planfläche übermittle Ich Ihnen folgende Anregungen aus ingenieurgeologischer Sicht:</p> <p>Baugrundeigenschaften/Baugrunduntersuchungen Den Baugrund bilden wasserbeeinflusste Böden aus Auffüllungen und aus Bachablagerungen über Niederterrassenablagerungen über Tonmergelstein (Emscher Mergel und Grünsand). Ich empfehle für das gesamte Plangebiet, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Der höchstmögliche oberflächennahe Grundwasserstand ist in Erfahrung zu bringen. Das Plangebiet befindet sich auf dem Blattschnitt der Ingenieurgeologischen Karte im Maßstab 1: 25.000, Blatt 4409 Herne. Mit Erläuterungen. 1992. Hrsg. Geologischer Dienst NRW.</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die genannten Aspekte werden im Baugenehmigungsverfahren untersucht.</p> <p>Im Übrigen wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Bodengutachten inkl. einer Altlastenuntersuchung durch die Dr. Meinecke & Schmidt Partnergesellschaft (03.12.2019) erstellt. Ein weiteres Bodengutachten wurde von der Firma Geoconsult (14.04.2021) erarbeitet.</p>
<p>6. Schreiben von SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG vom 03.08.2017</p> <p>Folgende Punkte sind bei dem Bebauungsplan BP Nr. 8 aus Sicht der Entwässerung zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das angedachte Bebauungsgebiet muss mit einer Trennkanalisation geplant werden - Anfallendes Niederschlagswasser ist auf 10l/(s*ha) zurückzuhalten - Entsprechende Entwässerungsunterlagen sind der SEH vorzulegen. 	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Entwurf, der ursprünglich die Entwicklung eines Wohngebietes und den Bau einer öffentlichen Erschließungsstraße vorsah. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf setzt eine Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte und eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage,</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

	<p>fest. Die Planung einer neuen Kanalisation im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen ist somit nicht mehr erforderlich.</p> <p>Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern oder z.B. als Brauchwasser genutzt werden kann. Hierfür sind Versickerungsanlagen (z.B. Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung) und ggf. zusätzlich Regenwassersammelanlagen (z.B. Zisternen) vorzusehen. Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes nicht schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich, z.B. aufgrund eines hohen Grundwasserstandes, undurchlässigen Bodenschichten etc., ist das anfallende Niederschlagswasser mit einer Drosseleinleitmenge von maximal 10 l/(s*ha) über die Franzstraße und/oder die Straße Am Freibad" abzuleiten.</p>
<p>7. Schreiben der Stadt Herne: FB Öffentliche Ordnung und Sport vom 08.08.2017</p> <p>Die Vorhaben liegen in einem Bombenabwurfgebiet. Es wurde daher beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg eine Luftbildauswertung auf Kampfmittel beantragt. Nach Erhalt des Ergebnisses der beantragten Luftbildauswertung erfolgt die abschließende Stellungnahme.</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>8. Schreiben der Stadt Herne FB Öffentliche Ordnung und Sport vom 23.11.2017</p> <p>Der Bereich des o.g. Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-) Flächen und/oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen.</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>9. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.08.2017</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Shamrock 8“, im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Landmanagement & Mining, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen). Ferner liegt das o.g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Emschermulde-Süd-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlebergbaus. Hier ist vor Jahrzehnten Steinkohle im Tiefbau (>100m Teufe) abgebaut worden. Beim Abbau von Steinkohle im Tiefbau sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens nach 5 Jahren abgeklungen.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der o.g. Feldseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.</p> <p>Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „<u>Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW</u>“ (FIS GDU) besitzen, haben sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation</p>	<p>9. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine entsprechende textliche Kennzeichnung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Kennzeichnung zum Thema Bergbau wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die genannten Feldseigentümer wurden im Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>
--	--

<p>zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.</p>	
<p>10. Schreiben von LWL, Archäologie für Westfalen vom 17.08.2017</p> <p>Nordöstlich des Plangebietes ist bereits eine steinzeitliche, eisenzeitliche und mittelalterliche Fundstelle bekannt (vgl. beigegebene Kartierung). Diese Fundstelle lässt das Vorhandensein einer Siedlung mehrerer Epochen vermuten. Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen haben meist eine Ausdehnung von mehreren Hektar. Daher ist zu vermuten, dass sich auch im Plangebiet Siedlungsreste erhalten haben. Somit liegt im Plangebiet nach dem DSchG NW ein Vermutetes Bodendenkmal.</p> <p>Der Begriff der „Vermuteten Bodendenkmäler“ ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Somit ist der Planbereich, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Diese Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).</p> <p>Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.</p> <p>Anlage 1: Karte Bodendenkmalfund Anlage 2: Unvollständige Liste Archäologischer Fachfirmen</p>	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Auswertung des Bodengutachtens hat der LWL eine weitere Stellungnahme (siehe Schreiben vom 29.01.2020) abgegeben. Das erstellte Bodengutachten von Dr. Meinecke & Schmidt zeigt eindeutig, dass das komplette Plangebiet Aufschüttungen in einer Mächtigkeit von 0,3 – 1,4 m (Basis 0,7 – 1,6 m unter Gelände) aufweist und somit modern überprägt ist und dass nicht mehr mit einer Erhaltung archäologischer Relikte zu rechnen ist. Dementsprechend waren für das Plangebiet nach Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe) keine weiteren archäologischen Untersuchungen mehr erforderlich, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des vermuteten Bodendenkmals – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.</p> <p>Ein allgemeiner Hinweis zum Thema Bodendenkmäler wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>11. Schreiben der Stadt Herne: FB Liegenschaften vom 21.08.2017</p> <p>Grundsätzlich begrüßt die FB 22/4 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes, da durch diesen auch Teile städtischer Grundstücke bebaubar und somit vermarktbar werden.</p> <p>Allerdings würden die beiden beigefügten Bebauungsvorschläge auch zu großen Aufwertungen der Hausgrundstücke der Eigentümer der Objekte Franzstraße 57 und 61 führen, da die Hinterbereiche ihrer Grundstücke durch die beabsichtigte Bebauungsplan-Änderung als Wohnbauland ausgewiesen würden. Meines Wissens sind beide Grundstücke im bisherigen B-Plan Nr. 8 als öffentliche Grünfläche festgesetzt, so dass die vorhandenen Gebäude lediglich Bestandsschutz haben. Von den geplanten Festsetzungen würden die o.g. Eigentümer somit enorm profitieren.</p> <p>Die Stadt würde jedoch jeweils an der nördlichen Grenze der Wohnhausgrundstücke Franzstraße 57 und 61 die dort weiterhin als öffentliche Grünfläche festgesetzten Teilflächen zur Anlegung der im B-Plan Nr. 8 (W) 1. Änderung vorgesehene Grünwegeverbindung benötigen.</p> <p>Die Eigentümer der Grundstücke Franzstraße 57 und 61 könnten nun die Vorteile der Baulandfestsetzungen auf ihren Grundstücken entgegennehmen, ohne die Bereitschaft zu zeigen, der Stadt Herne die für die Anlage der Grünwegeverbindung erforderlichen Flächen freihändig zu einem angemessenen Kaufpreis zu veräußern. Dies würde bedeuten, dass die sicherlich auf kurzfristige Umsetzung ausgerichtete Bebauungsplan-Änderung ggf. nur durch ein langwieriges, mit großen Schwierigkeiten in der Durchführung behaftetes Enteignungsverfahren möglich wäre.</p> <p>Aus diesem Grunde wird FB 51 gebeten, im Vorfeld der vorgesehenen Änderung entsprechende Gespräche mit den Eigentümern der Objekte Franzstraße 57 und 61 zu führen, um zu erreichen, dass diese für die Schaffung der Grünwegeverbindung zum Zwecke der Aufwertung des zukünftigen Baugebietes erforderlichen Flächen verbindlich zur Verfügung stellen.</p> <p>Nur im Gegenzug zu einer Sicherung, z.B. durch ein Ankaufsrecht für die Stadt Herne oder ggf. durch einen Verkauf der benötigten Flächen</p>	<p>11. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Entwurf, der ursprünglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets schaffen sollte. Eine Wohnnutzung ist inzwischen nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zudem wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans reduziert und umfasst nun ausschließlich ein städtisches Grundstück, so dass der Vollzug des Bebauungsplans gesichert wird.</p> <p>Im Rahmen der vorherigen, inzwischen nicht mehr weiterverfolgten Planung eines Wohngebiets konnte keine Einigung mit den Privateigentümern bzgl. des Verkaufs von Teilflächen im hinteren Gartenbereich für die im Grünflächenentwicklungsprogramm der Stadt Herne vorgesehene Errichtung einer neuen Grünwegeverbindung erzielt werden.</p>
--	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>an die Stadt vorab wäre es aus hiesiger Sicht sinnvoll, die die Grundstücke der Privaten aufwertenden Festsetzungen zu treffen. Ggf. könnten im Austausch zur Verbreiterung der Grundstücke Franzstraße 57 und 61 diesen Eigentümern jeweils Teilflächen der zwischen den Objekten liegenden städtischen Flurstücke Nr. 221 und 222 im Tausch zur Arrondierung angeboten werden.</p>	
<p>12. Schreiben von Unitymedia vom 21.08.2017</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer (274737) an.</p>	<p>12. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>13. Schreiben der Stadtwerke Herne AG, Planung und Bau vom 21.08.2017</p> <p>Keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Die Versorgung ist über die Franzstraße sowie Am Freibad gesichert. Für die privaten Erschließungsstraßen benötigen wir dann entsprechende Leitungsrechte.</p>	<p>13. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der Bau neuer Erschließungsstraßen ist nichtmehr Gegenstand des Bebauungsplanes, da der Bebauungsplan nunmehr ausschließlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer KiTa schaffen soll.</p>
<p>14. Schreiben der Emschergenossenschaft vom 22.08.2017</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Der folgende Hinweis ist jedoch zu beachten: Es handelt sich um eine Nachverdichtung innerhalb eines mit MW-Kanalisation ausgestatteten Bereichs. Sofern eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist, ist die Unschädlichkeit des Anschlusses zusätzlicher</p>	<p>14. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die SEH wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass das nicht schädlich verunreinigte Nieder-</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>versiegelter Flächen an das Netz der SEH und den SKU HER Resser Straße zu prüfen.</p>	<p>schlagswasser von befestigten Flächen auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern oder z.B. als Brauchwasser genutzt werden kann. Hierfür sind Versickerungsanlagen (z.B. Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung) und ggf. zusätzlich Regenwassersammelanlagen (z.B. Zisternen) vorzusehen. Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes nicht schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich, z.B. aufgrund eines hohen Grundwasserstandes, undurchlässigen Bodenschichten etc., ist das anfallende Niederschlagswasser mit einer Drosseleinleitmenge von maximal 10 l/(s*ha) über die Franzstraße und/oder die Straße Am Freibad" abzuleiten.</p>
<p>15. Schreiben von Telefonica O2 vom 29.08.2017</p> <p>Keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH).</p>	<p>15. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>16. Schreiben der Stadt Herne: FB 55</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, der Grünordnung, des Artenschutzes, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft. Zu dem Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Baumschutz</u></p> <p>Bei dem Änderungsbereich handelt es sich nach der Forstbetriebskarte um Wald.</p>	<p>16. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Der Änderungsbereich ist versehentlich in den Forstbetriebsplan aufgenommen und in der Forstbetriebskarte als Wald dargestellt worden, da es sich hier um einen Bereich handelt, der sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans – Bebauungsplan Nr. 8 (W) – Franzstraße vom 11.05.1969) befindet und der Bereich als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist.</p>

Artenschutz

Zur Beurteilung der Planung im weiteren Verfahren ist die Vorlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig.

Landschaftsentwicklung

Planerische Vorgaben

Der Änderungsbereich liegt im Planungsraum des Grünflächenentwicklungsplans (GEP) der Stadt Herne (s. Anlage 1: Auszug GEP, Anlage 2: Steckbrief W 3 mit textlicher Erläuterung).

Der Parkanlage Franzstraße, sowie der jetzt zur Bebauung vorgesehenen Fläche wird eine besondere Bedeutung für den innerstädtischen Biotopverbund, hohe Bedeutung für die Erholung und erhebliche Bedeutung für den Klimaschutz zugeordnet. Entwicklungsziel ist der Ausbau einer Grünachse zur Stärkung des Biotopverbunds und der innerstädtischen Erholung, welche durch eine zusätzliche Wegeverbindung zwischen dem Park und der Straße Am Freibad weiterentwickelt werden soll. Die besondere Bedeutung für den Biotopverbund spiegelt sich auch in der Aufnahme dieser Fläche in das **Biotopverbundkataster des LANUV** unter der Kennzeichnung VB-A-4408-006 wieder.

Die **Forstbetriebskarte** weist für die städtische Fläche im Änderungsbereich die Nutzung als Waldfläche aus: Abteilung 214 L a (s. Anlage 3: Auszug aus der Forstbetriebskarte).

Der **rechtskräftiger B-Plan Nr. 8** stellt für die jetzt zur Bebauung vorgesehene Fläche ebenso wie der **Regionale Flächennutzungsplan (RFNP)** eine Nutzung als öffentliche Grünfläche dar.

2. Angrenzende Freiraumnutzungen

Westlich angrenzend: Franzpark mit Erholungswegen und Spielplatz

Östlich angrenzend: naturnahe Parkanlage im Umfeld des Freizeitbades Wananas, gut mit Wegen erschlossen, Waldflächen gemäß Forstbetriebsplan 214 L 1 und rechtsverbindlichem B-Plan Nr. 230 Wana-

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I, 24.05.2019) wurde durch das Gutachterbüro „Biologische Station Östliches Ruhrgebiet“ erstellt.

Unter Beachtung von Hinweisen zu Rodungszeiten ist das Vorhaben konform mit den Bestimmungen des Artenschutzes. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt, so dass eine Grünachse zur Stärkung des Biotopverbunds und der innerstädtischen Erholung, welche durch eine zusätzliche Wegeverbindung zwischen dem Park und der Straße Am Freibad weiterentwickelt werden soll, in Zukunft realisiert werden kann.

Der Änderungsbereich ist versehentlich in den Forstbetriebsplan aufgenommen und in der Forstbetriebskarte als Wald dargestellt worden, da es sich hier um einen Bereich handelt, der sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans – Bebauungsplan Nr. 8 (W) – Franzstraße vom 11.05.1969) befindet und der Bereich als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist.

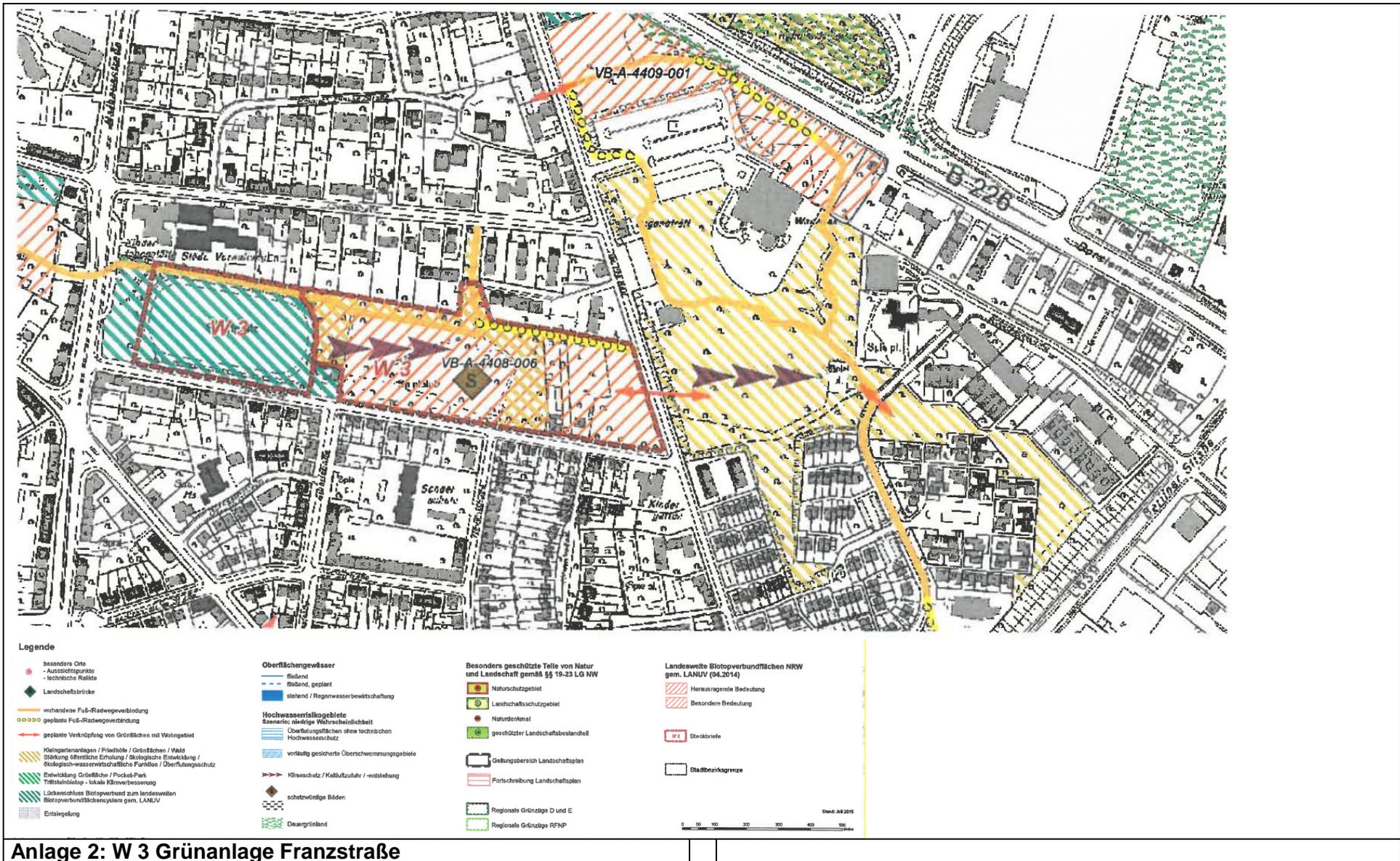
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnsiedlung und ggf. einer Kindertagesstätte zu schaffen, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 (W) - Franzstraße - aufgestellt. Da die 1. Änderung des Bebauungsplans von den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans abweicht, wird dieser gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

<p>nas hier: Ersatzbiotop</p> <p>Grünordnung</p> <p>Zurzeit befinden sich auf dem städtischen Anteil dieses B-Planes großflächiges Brombeer- und Robiniengebüsch und einige Rasenwege zur Abkürzung für Fußgänger, sowie einige Bäume. Auf den beiden riegelartig im Grünzug liegenden Grundstücken stehen 2 Häuser und verschiedene Nebengebäude. In den Gärten befinden sich mehrere Großbäume. Es handelt sich überwiegend um Bergahorn, Robinien, Birken und einige Säulenpappeln. Diese Bäume und die Gebüschstrukturen werden größtenteils durch die Bebauung entfernt werden.</p> <p>Mit der Bebauung entsteht ein Riegel in einem langgezogenen Grünzug (von der Hauptstraße über den Flora Park, den Grünzug an der Franzstraße bis zum Grüngürtel rund um das Wananas). Nach dem Sportplatz und dessen Nebengebäuden ist dies dann die zweite massive Störung für Fauna und Flora. Der Grünzug ist ein wichtiger Baustein für die Durchlüftung und Abkühlung der Stadt und auch ein Bereich für die wohnortnahe Erholung (Sport, Spielplatz).</p> <p>Der GEP fordert in seinem Steckbrief W3 Grünanlage Franzstraße eine Grünverbindung für Fußgänger und Radfahrer:</p> <p><i>„Die vorhandene, gut genutzte und ökologisch wertvolle Parkanlage soll mit den Freiflächen östlich der Straße Am Freibad zu einer innerstädtischen Biotopverbunds- und Naherholungsachse ausgebaut werden. Dazu soll auch eine Fuß- / Radwegeverbindung im nördlichen Bereich zu Straße ‚Am Freibad‘ hergestellt werden.“</i></p> <p>Es wird begrüßt, dass im B-Plan eine Grünverbindung zwischen der Grünanlage und der Straße Am Freibad hergestellt wird. Diese ist heute für die Öffentlichkeit nur entlang der Franzstraße gegeben. Allerdings ist die in den vorgelegten Skizzen dargestellte Grünverbindung nicht ausreichend. Eine innerstädtische Grünachse ist nach Auffassung des FB 55 deutlich breiter als der jetzt dargestellte Verbindungsweg. Außerdem ist die Eingangssituation in den Grünzug so zu platzieren, dass sie von der Straße Am Freibad gut wahrnehmbar ist. Insbesondere wenn die städtische Fläche (Ecksituation) mit etwas höheren Gebäuden bebaut werden sollte, darf der Eingang in den Grünzug optisch nicht verstellt werden, sondern muss gestalterisch hervorgehoben wer-</p>	<p>Das Plangebiet stellt sich zurzeit als eine grüne Brachfläche dar, die zuvor in Teilen Wohnzwecken gedient hat, die bereits durch die westlich angrenzende Wohnbebauung keine Verbindung mit dem Franzpark aufweist und die aufgrund des großflächigen Brombeer- und Robiniengebüschbewuchses nicht öffentlich zugänglich ist und somit keine Erholungsfunktion und keinen sozialen Gebrauchswert aufweist.</p> <p>Die genannte „Riegelwirkung“ wird abgemildert durch die von Bebauung freizuhaltende öffentliche Grünfläche im Norden des Plangebietes.</p> <p>Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ schafft die Möglichkeit, eine Grünverbindung herzustellen und eine entsprechende Fuß- / Radwegeverbindung herzustellen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen nicht mehr weiterverfolgten städtebaulichen Entwurf. Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wurde die festgesetzte Grünverbindung im Norden des Plangebietes vergrößert. Die öffentliche Grünfläche ermöglicht eine entsprechende gestalterische Hervorhebung des Eingangs in den Grünzug.</p>
--	--

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>den (z.B. Baumtor o.ä.).</p> <p>Bei der geplanten Bebauung sind durch Regenwassermanagement (Versickerungsmulden, Sickerpflaster) und Dachbegrünung zumindest auf den Garagen die Eingriffe der Bebauung zu reduzieren. Die Festsetzung von Hecken zur Grundstückseinfassung aus Laubgehölzen und das Verbot von Kies- und Schotterschüttflächen, sowie das Errichten weiterer Stellplätze in den Vorgärten stellen ein Grundgerüst für eine durchgrünte Wohnbebauung dar. Gerne ist der FB 55 bereit den Erwerb im Rahmen der Bauberatung weitergehende Informationen zu den grünen Themenbereichen zu geben.</p> <p>Der Sportplatz Franzstraße soll bis 2020 aufgegeben werden (Sitzung Sportausschuss vom 26.04.2017), heute liegen er und seine Gebäude als Störung im Grünzug. Wenn das Eckgrundstück bebaut wird, sollte zumindest der überwiegende Teil des Sportplatzes in eine naturnahe Grünfläche mit Erholungsnutzung umgewandelt werden und als solcher baurechtlich gesichert werden. Dadurch würden auch der Wohnwert der Bebauung und damit der zu erzielende Preis steigen.</p> <p><u>Anlagen:</u> 1 Auszug GEP Wanne 2 W 3 Grünanlage Franzstraße W 3 Grünanlage Franzstraße Erläuterung 3 Auszug Forstbetriebsplan 08_2017</p>	<p>Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern oder z.B. als Brauchwasser genutzt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus werden Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die Erhaltung eines Baumes festgesetzt. Dächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind darüber hinaus mit versickerungsfähigem Belag auszubauen.</p> <p>Der Sportplatz Franzstraße befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße -.</p>
Anlage 1: Auszug GEP Wanne	

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen



Anlage 2: W 3 Grünanlage Franzstraße

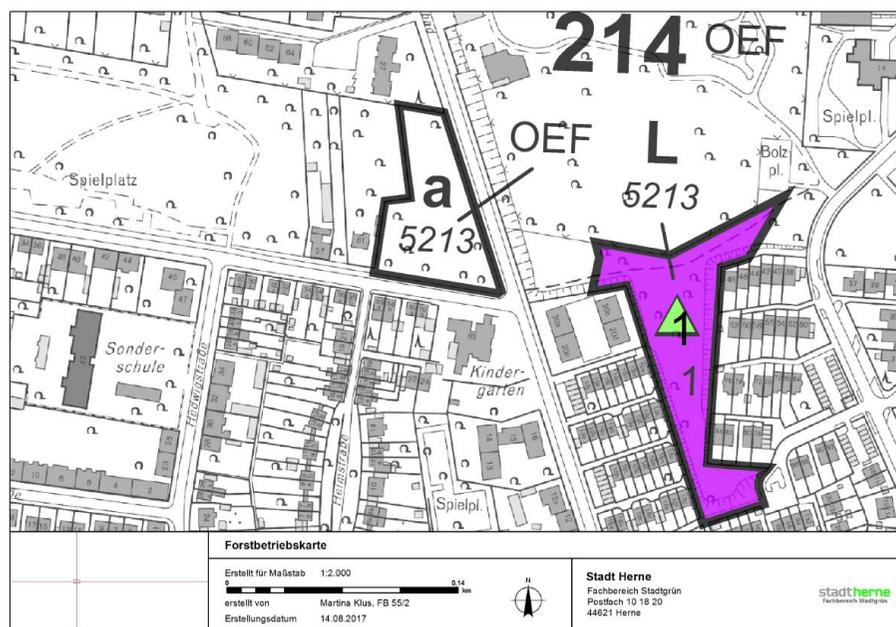
Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Grünflächen-Entwicklungsprogramm (GEP)	
Stadtbezirk/lfd. Nr.: Wanne / W 3	Bezeichnung: Grünanlage Franzstraße
Flächengröße: 48.875 m ²	
	
Derzeitige Nutzung: Parkanlage, Garten, Brache, Sportplatz	Eigentumsverhältnisse: Stadt Heme, Privateigentümer
Bedeutung für Klimaschutz: mittlere Bedeutung Erholung: hohe Bedeutung Biotopverbund: besondere Bedeutung für innerstädtischen Biotopverbund	Entwicklungsziel: Die vorhandene, gut genutzte und ökologisch wertvolle Parkanlage soll mit den Freiflächen östlich der Straße Am Freibad zu einer innerstädtischen Biotopverbunds- und Naherholungsachse ausgebaut werden. Dazu soll auch eine Fuß- / Radwegeverbindung im nördlichen Bereich zu Straße ‚Am Freibad‘ hergestellt werden
Vorhandene ökologische Grundlagen: <input checked="" type="checkbox"/> StöB <input checked="" type="checkbox"/> LANUV <input checked="" type="checkbox"/> Biotopkartierung Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-A-4408-006 des LANUV (im Umweltbericht zum RFNP) StöB: Wiesenfläche Am Freibad im Osten Wertstufe I, übrige Flächen Wertstufe II	Planungsrecht: <input checked="" type="checkbox"/> RFNP <input checked="" type="checkbox"/> BP-Plan <input type="checkbox"/> § 34 BauGB <input type="checkbox"/> LP RFNP: Grünfläche (Parkanlage) BPlan: Nr. 8 (Franzstraße): off. Grünfläche kein Innenbereich nach § 34 BauGB LP: außerhalb Geltungsbereich
Restriktionen: Teilweise Privatbesitz, durch Grundstücksneuordnung auch ggf. Bebauung erforderlich.	Aufwendungen: Grunderwerb, Entwicklungskonzept

Wanne / W3: Grünanlage Franzstraße

Die Parkanlage mit eingelagertem Spiel- und Sportplatz ist durch Rasenflächen mit Solitärbäumen geprägt. Sie wird von einem breiten, waldartigen Laubgehölzstreifen nach Norden und Osten eingefasst. Fußwegeverbindungen bestehen auch nach Norden (Ludwigstraße) und nach Westen (Rathausstraße) hin. Die Anbindung nach Osten ist hingegen nur eingeschränkt gegeben. Hier besteht die Möglichkeit, die Fläche über eine grüne Brachfläche an der Straße ‚Am Freibad‘ hinweg an den parkartigen Grüngürtel um das Schwimmbadgelände anzuschließen. So ergibt sich ein zusammenhängender, innerstädtischer Grünkorridor, der die bisher getrennten Grünflächen sowohl in ihrem ökologischen Wert wie auch in ihrer Erholungseignung sichert bzw. weiter ausbaut.

Anlage 3: Auszug Forstbetriebsplan 08.2017



Durch Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“ werden Möglichkeiten zur Grünvernetzung planungsrechtlich gesichert.

**17. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/5 untere Wasserbehörde/
untere Bodenschutzbehörde/ Hafenbehörde vom 04.09.2017**

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:

Bodenschutz

Im Ostteil des Änderungsbereiches befindet sich eine Anschüttung unbekannter Art und Herkunft. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor. Eine entsprechende Untersuchung ist für das Jahr 2018 vorgesehen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren werden entsprechende Hinweise und Auflagen formuliert. Damit wird dann sichergestellt, dass im Bebauungsplanbereich gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen bzw. hergestellt werden. Damit wird auch dem Ratsbeschluss genüge getan, dass Bebauungspläne auf Altlasten und Bodenverunreinigungen zu untersuchen sind.

Wasserwirtschaft

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer geleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die hydrologischen Verhältnisse sind zu prüfen (Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Grundwasserstand).

Lassen die hydrologischen Verhältnisse und die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung zu, so ist zunächst zu prüfen, wie versiegelte Flä-

17. Stellungnahme der Verwaltung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.

Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen (Dr. Meinecke & Schmidt 2019) wurden anthropogene Aufschüttungen mit überwiegend geringmächtigen Stärken von 0,30 bis 1,40 m Mächtigkeit angetroffen. Die Auffüllungen enthalten geringe Beimengungen von Bauschutt, Kohle- oder Schlackestücken sowie Auffüllungen aus Lehmböden mit wechselnden Fremdanteilen (ca. 10 % bis 30 %). Dieses Material kann entsprechend der LAGA-Richtlinie verwertet werden. Auf der Untersuchungsfläche sind keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Da der Bebauungsplanentwurf zwischenzeitlich geändert wurde, wurde ein weiteres Bodengutachten von der Firma Geoconsult erstellt. Im Ergebnis werden die Maßnahmenwerte der BBodSchV (Dioxine / Furane) für Kinderspielflächen nicht überschritten. Der Prüfwert der BBodSchV für Kinderspielflächen wird im Bereich der OMP 5 durch einen erhöhten Benzo(a)pyren-Gehalt nicht eingehalten. Im Rahmen der neu anzulegenden Spielwiese wird ein Bodenaustausch empfohlen. Die aufgefüllten Bereiche sollten vor dem Hintergrund der geplanten Spielflächen aufgrund erhöhter PAK-Gehalte nicht wieder vor Ort eingebaut werden. Demgegenüber ist der gewachsene Boden wieder vor Ort verwertbar. Bindige Böden sollten aber aus bautechnischer Sicht nicht in technisch beanspruchte Bereiche eingebaut werden.

Im vorliegenden Fall haben geotechnische Untersuchungen durch Dr. Meinecke & Schmidt gezeigt, dass eine Versickerung der Niederschlagswässer möglich ist. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern ist oder als Brauchwasser genutzt werden kann. Hierfür sind Versickerungsanlagen und ggf. zusätzlich auch Regenwassersammelanlagen (Zisternen) vorzusehen. Stellplätze sollen mit versickerungsfähigem Belag ausgebaut werden, um die natürlichen Puffer- und

<p>chen vermieden werden können. Es sollte nicht mehr versiegelt werden als unbedingt nötig. Mittels Regentonne oder Zisterne sollte Regenwasser zumindest für die Gartenbewässerung gespeichert werden. Die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen sowie die Dachbegrünung und/ oder die Regenwassernutzung sind im Bebauungsplan festzusetzen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Entwässerungskonzeption festzulegen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Weitere Anregungen oder Informationen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind nicht mitzuteilen.</p> <p><u>Stadtklima/ Luftreinhaltung und Seveso-III</u> 1. Klima Klimatope: Der Bereich des Bebauungsplans ist dem Klimatotyp „Parkklima“. Parkklima: Je nach Bewuchs werden die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft. Meist bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung, innerstädtische Kaltluftproduzenten. Die Planfläche ist Teil einer zusammenhängenden größeren Freifläche. Die Klimaanalyse Herne weist die Fläche mit der spezifischen Klimateigenschaft „Park- und Grünflächen“ aus. Park- und Grünflächen: Lokale Klimaausgleichsräume und wohnnahe Klimaoasen. Größere zusammenhängende Grünflächen können Frischluftschneiden bilden. Im Planbereich bzw. der zusammenhängenden Freifläche herrschen gegenwärtig sehr günstige bioklimatische Verhältnisse.</p> <p>Auswirkung der Planung Die vorgesehene Bebauung wird, neben dem Verlust an bioklimatisch wertvoller Parkfläche, zu einer Riegelwirkung führen. Es ist davon auszugehen, dass diese Riegelwirkung zumindest eine Minderung der bisherigen klimatischen Funktion der Gesamtfläche zur Folge hat. Die Klimaanalyse Herne wird derzeit aktualisiert. Die im Entwurf vorliegende Klimaanalyse 2017 weist den Bereich der nördlichen Hauptstraße/ Wanner Markt/ Sankt Anna Hospital als Innenstadtklima aus (star-</p>	<p>Regelleistungen der Böden weitgehend zu erhalten und den Übergang des Regenwassers an die Luft (Verdunstung) oder in den Grundwasserkörper (Versickerung) zu erhöhen. Zudem sind die Dächer der Hauptbaukörper einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden durch die festgesetzte GRZ 0,4 (eine Überschreitung durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen ist davon bis zu 50 % zulässig) und eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Es werden eine Dachbegrünung, Pflanzgebote und die Erhaltung eines Baumes festgesetzt. Die „Riegelwirkung“ und die Folgen des Klimawandels werden abgemildert.</p> <p>Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich Teile des Plangebietes in den bioklimatisch noch sehr wertvollen Klimatyp „Vorstadtklima“ verschlechtert.</p>
--	--

<p>ke Wärmeinseln, bioklimatischer Belastungsraum). Vor dem Hintergrund der in Folge des Klimawandels zu erwartenden häufigeren und längeren Hitzeperioden <u>ist es von wesentlicher Bedeutung, klimaausgegliche Strukturen im Raum zu erhalten.</u> (verwendete Grundlage GIS Herne: Klimakarte Herne, FIS Klima, Klimaanalyse Herne 2017)</p> <p>2. Luftverunreinigungen Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Nutzung und der vorhandenen Verkehrsbelastung nicht anzunehmen, so dass von einer ballungsraumtypischen Hintergrundbelastung auszugehen ist (zur Orientierung können die Werte der LANUV Messstation Gelsenkirchen Bismarck herangezogen werden). Im Zuge der Aufstellung des Luftreinehalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Im Planbereich und im näheren Umgebungsraum sind keine belasteten Straßenabschnitte vorhanden. (verwendete Grundlage: Luftreinehalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost)</p> <p>3. Seveso-III Der Planbereich liegt nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebsbereiches. (verwendete Grundlage: GIS Herne: Seveso-III-Karte)</p> <p><u>Abfallrechtliche Sicht</u> Aus Sicht der UAB werden gegen die o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p><u>Umweltverträglichkeit/ Umweltbericht</u> Bisher liegen keine Angaben vor, ob der o.g. Bebauungsplan im Regelverfahren (also mit Umweltbericht) oder als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Dieser Aspekt ist u.a. Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße - ist eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 qm zulässig. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</p>
---	---

<p>werden soll. Grundsätzlich wäre Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, dass die festgesetzten Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 2). Ebenso darf durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben <u>nicht</u> begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen (beispielsweise auch Bau einer Straße nach Landesrecht: Gemeindestraße gemäß §3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan).</p> <p>Der zurzeit gültige Bebauungsplan Nr. 8 wurde vor 50 Jahren (1967) naturgemäß <u>ohne Umweltbericht</u> entsprechend der damaligen Rechtsgrundlagen als Satzung beschlossen. Aufgrund der sich abzeichnenden Konflikte v.a. mit stadtklimatischen Belangen, ist aus hiesiger Sicht das Regelverfahren mit der Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, auch vor dem Hintergrund einer für den Bürger transparenten Planung, angemessen und vorzuziehen.</p>	<p>nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet. Im Rahmen Bebauungsplanverfahrens wird ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 UVPG NW begründet (Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht; hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans). Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) genannten Schutzgüter vor. Daher kann der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Somit wird von der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen. Die Umweltbelange und insb. die stadtklimatischen Belange werden im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und abgewogen.</p>
<p>18. Schreiben der Stadt Herne: FB 53/2.1 Verkehrsplanung vom 20.09.2017</p> <p>In Abstimmung mit der SEH nimmt der Fachbereich Tiefbau und Verkehr wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mit Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung des Gebiets liegen nicht vor. - Da die Einteilung von Regenwasser nur gedrosselt erfolgen kann, sind Flächen zur Rückhaltung vorgesehen (siehe Vorschlag 2). Weiterhin ist die Möglichkeit der Versickerung zu prüfen. - Im B-Plan ist festzulegen, welchen Rechtscharakter die Straße haben soll (auch im Hinblick auf eine mögliche Refinanzierung des Straßenbaus). Nach den bisherigen Abstimmungen ist aufgrund der Anzahl der Wohneinheiten eine öffentliche Straße einzuplanen. 	<p>18. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Geotechnische Untersuchungen durch Dr. Meinecke & Schmidt haben gezeigt, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern ist oder als Brauchwasser genutzt werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im übrigen auf einen nicht mehr weiterverfolgten Bebauungsplanentwurf, der ursprünglich eine neue öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt hat. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht keine Planung einer neuen Straße vor.</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>- Die Dimensionierung der Verkehrsflächen sowie die Beleuchtung ist mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr frühzeitig abzustimmen.</p>	
<p>Im weiteren Verfahren wurde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>19. Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe vom 29.01.2020 herzlichen Dank für die Zusendung des Bodengutachtens, dass in diesem Fall tatsächlich sehr aufschlussreich für uns ist. Es zeigt eindeutig, dass die komplette Fläche modern überprägt ist. Mit Erhaltung archäologische Relikte dürfte nicht mehr zu rechnen sein. Dementsprechend halten wir weitere Untersuchungen für nicht mehr erforderlich.</p>	<p>19. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Eine weitere archäologische Untersuchung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens damit nicht erforderlich.</p>

3. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB, durchgeführt in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

<p>1. Schreiben von Hr. Schulze-Engemann vom 07.07.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegenüber dem ausgehängten planerischen Entwurf erhebe ich einen Einwand. Die im westlichen Teil des Plangebiets liegenden Grundstücke Franzstr. 57 und 61 sollen als private Grünflächen (mit der Folge Bestandschutz der Bebauung) festgesetzt werden. Eine Festsetzung der Bestandsbebauung als Teil des Wohngebiets ist jetzt offensichtlich nicht mehr vorgesehen. Das ist nicht folgerichtig. Dies würde eine nicht gerechtfertigte und auch nicht verständliche Differenzierung zwischen der geplanten Neubebauung von rund 4.200 m2 im östlichen Teil des Plangebiets und der unmittelbar westlich daneben liegenden Bestandsbebauung an der</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Privatgrundstücke liegen derzeit im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 (W) - Franzstraße - vom 11.05.1969, der die Privatgrundstücke als öffentliche Grünfläche festsetzt. Die Stellungnahme bezieht sich auf einen inzwischen nicht mehr weiterverfolgten Entwurf, der ursprünglich auch die Festsetzung eines Wohngebietes vorsah. Eine Wohnnutzung ist im Plangebiet inzwischen nicht mehr vorgesehen, um dem Bedarf an KiTa Plätzen im Stadtteil Wanne und dem hieraus resultierenden Flächenbedarf der geplanten KiTa Vorrang eingeräumt wird. Der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung</p>
--	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>nördlichen Straßenseite der Franzstraße bedeuten. Über 4.000 m² Neu-Bebauung einerseits und einige wenige Quadratmeter ohne Veränderungs- oder Anbaumöglichkeit andererseits.</p> <p>Ich plane zwar derzeit keine Veränderungen oder Anbauten, aber ein späterer Erwerber könnte aus familiären Gründen durchaus auf einen kleinen Anbau an der kleine Gebäude (das nur rund 70 m² überbaute Fläche hat) angewiesen sein.</p> <p>Dieser Punkt ist bereits auf der Sitzung der Bezirksvertretung am 25.06.2019 behandelt worden. Auf meine Nachfrage hat der Vertreter der Verwaltung aus ausgeführt, dass diese unterschiedliche Behandlung so nicht zu erklären sein. Das sei wohl in der Präsentation falsch zum Ausdruck gekommen.</p> <p>Das habe ich mit Schreiben vom selben Tag an die Bezirksvertretung auch so bestätigt, um sicher zu gehen, dass ich die mündliche Erklärung nicht falsch verstanden hatte.</p> <p>Dementsprechend hat die Stadt Herne – Planungsamt – diesem Bedenken Rechnung getragen und mir unter dem 23.7.2019 einen Entwurf übermittelt, in dem eine Einbeziehung der Gebäude auf den Grundstücken Nr. 57 und 61 mit einer angemessenen überbaubaren Fläche dargestellt war. Diese war jedoch vor dem Gebäude Nr. 61 (Parzelle Nr. 220) nach Süden hin vorgesehen, zwischen Gebäude und Franzstraße (als praktisch im Vorgarten). Das hätte bedeutet, dass ein möglicher Anbau eines z.B. Kinderzimmers gleichzeitig eine Verlegung des Hauseingangs und des Treppenhauses erfordert hätte – was mir wenig zweckmäßig erscheint.</p> <p>Da die Stadt um ein Feedback gebeten hatte, habe ich mit Schreiben vom 11.8.2019 vorgeschlagen, auf der Parzelle Nr. 220 die Baugrenze um das entsprechende Maß nach Norden zu verschieben bis zur Verlängerung der nördlichen Begrenzung des Garagen-Gebäudes. Die südliche Baugrenze verschöbe sich damit ebenfalls nach Norden, so dass die überbaubare Fläche gleich groß bliebe.</p> <p>Der ausgehängte Entwurf enthält nun gar nichts mehr. Über die Gründe möchte ich derzeit keine Mutmaßungen anstellen.</p> <p>Unabhängig davon erschiene es uns zweckmäßig, die Kita direkt angrenzend an unser Grundstück Nr. 61 auf den Parzellen 2019 und</p>	<p>des Bebauungsplanes wurde entsprechend geändert und umfasst ausschließlich die städtischen Flurstücke, so dass der Vollzug des Bebauungsplans gesichert ist. Die Schaffung des Planungsrechts auf den städtischen Flurstücken ist zwingend notwendig, um den Bedarf an KiTa-Plätzen im Bezirk Wanne zu decken.</p> <p>Aus der Abwägung zwischen den Zielen WEP und des Grünflächenentwicklungsprogramms (GEP) der Stadt Herne wurde entschieden, dass zur Zeit auf eine wohnbauliche Entwicklung der Privatgrundstücke (Franzstraße Nr. 57 und 61) verzichtet wird und der freiraumplanerische Belang Vorrang hat.</p> <p>Zukünftige Erweiterungen/Umbauten an den Bestandsgebäuden an der Franzstraße Nr. 57 und 61 sind nicht ausgeschlossen u.a. vor dem Hintergrund, dass der Bebauungsplan Nr. 8 (W) – Franzstraße – seit dem 10.05.1969 rechtskräftig ist. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens wären potenzielle Um-/Anbauten über eine Befreiung möglich.</p> <p>Planungsziele sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer KiTa und die Sicherung des Grünzuges im Norden des Plangebietes. Das Flurstück 220 befindet sich nicht im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes. Eine Ausweitung der Baugrenzen zu Wohnbauzwecken würde dem aktuellen Planungsziel nicht entsprechen.</p> <p>Die KiTa ist am östlichen Rand des Plangebiets vorgesehen, so dass zwischen der KiTa als Geräuschemittent (Fahrbewegungen der Angestellten und Besucher) und der vorhandenen Wohnbebauung im</p>
--	--

<p>1480 zu errichten, womit die Wohnbebauung auf der Ecke Franzstr./Am Freibad vorgesehen werden könne. Diese Lösung scheint uns für alle Beteiligten zweckmäßiger, auch für die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Straße am Freibad.</p>	<p>Osten an der Franzstraße ein möglichst großer Abstand eingehalten werden kann und keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Zudem ist so eine bessere Erreichbarkeit und Sichtbarkeit der KiTa im Quartier sichergestellt.</p>
<p>2. Schreiben von Hr. Schulze-Engemann vom 13.08.2020, eingegangen am 17.08.2020</p> <p>Mein Schreiben vom 7.07.2020 erhalte ich in vollem Umfang aufrecht. Das vorliegende Schreiben hat mit den konkreten planerischen Einzelheiten, die mein Grundstück betreffen, nichts zu tun. Es bezieht sich vielmehr auf den Bebauungsplan insgesamt.</p> <p>Aus der Nachbarschaft mehrten sich die Hinweise, dass in dem Wäldchen auf der überplanten Fläche Fledermäuse wohnen. Um welche Arten und wie viele Individuen es sich dabei handelt, weiß ich nicht, kann das auch nicht beurteilen. Die Tatsache als solche scheint auch aber zu bestätigen, wenn man die Situation in der Dunkelheit beobachtet.</p> <p>Diesem Gesichtspunkt sollte die Planung nachgehen. Das ist bisher nicht geschehen. Eine Umweltprüfung hat bisher nicht stattgefunden. Zur Begründung dafür hieß es seinerzeit (Beschlussvorschlag für den HPA vom 07.11.2017): „... ist die ökologische Wertigkeit des sich als Brachfläche darstellenden und für eine wohnbauliche Nutzung vorgesehenen Teils der städt. Flurstücke 1481 und 1482 eher als gering einzuschätzen.“</p> <p>Dazu hatte ich mit Datum vom 07.11.2017 eine kurze Stellungnahme formuliert, die ich dem Ausschuss gerne mündlich vorgetragen hätte. Dazu bestand jedoch keine Gelegenheit, sodass ich die schriftliche Stellungnahme vor Beginn der Sitzung überreicht und darum gebeten habe, sie dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.</p> <p>In diesem Schreiben hatte ich angeregt, nicht ohne eine Umweltprüfung zu entscheiden. Das Ergebnis ist bekannt. Eine Umweltprüfung</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Ein artenschutzrechtliches Gutachten (ASP I, 24.05.2019) wurde durchgeführt und insbesondere das Vorkommen der planungsrelevanten Art der Fledermäuse untersucht. Hierzu wurde auf Grundlage des Gutachtens der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet (Tiergruppe Fledermäuse) erscheint möglich. Um Verstöße gegen das Tötungsverbot der Fledermäuse auszuschließen sollten Bäume zwischen November bis Februar gefällt werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten auch im Bezug auf nicht planungsrelevante Arten sind die Schutzzeiten des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (1. März bis 30. September) einzuhalten.“</p> <p>Diesem Gesichtspunkt wurde nachgegangen, in dem ein artenschutzrechtliches Gutachten (ASP I, 24.05.2019) durch das Gutachterbüro Biologische Station Östliches Ruhrgebiet erstellt worden ist.</p> <p>Bei dem Beschlussvorschlag vom 07.11.2017 handelt es sich um den Aufstellungsbeschluss und um die <u>Wahl der Verfahrensart</u>, nämlich der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.</p> <p>Wie in der Begründung ausgeführt, sind die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung eines Umweltberichts erfüllt.</p> <p>„Im Bebauungsplan Nr. 8 (W), 1. Änderung - Franzstraße - wird eine zulässige überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 qm festgesetzt. Durch die Aufstellung des Be-</p>

<p>wurde nicht durchgeführt. Die ökologische Wertigkeit des Geländes wurde nicht erkannt. Ich bin davon überzeugt, dass die dort vorhandenen Fledermäuse nicht die einzige übersehene Besonderheit von Fauna und Flora sind. Ich füge eine Kopie meines Schreibens vom 07.11.2017 der Einfachheit halber bei, Ich gebe zu bedenken, ob nicht trotz der Eilbedürftigkeit, Planungsrecht zu schaffen, doch noch eine Umweltprüfung durchgeführt werden sollte. Derartige Bedenken sind zwar immer lästig, aber Naturschutz findet auch in ganz banalen Dingen statt – sollte das zumindest.</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Franzstr. – TOP 6 in der Sitzung des HPA am 07.11.2017</p> <p>In der Begründung der Verwaltung für den Beschlussvorschlag heißt es u.a.: „... ist die ökologische Wertigkeit des sich als Brachfläche darstellenden und für eine wohnbauliche Nutzung vorgesehenen Teils der städt. Flurstücke 1481 und 1482 eher als gering einzuschätzen.“ Das Gegenteil ist der Fall. Brachflächen sind regelmäßig ökologisch wertvoll, wertvoller als intensiv gepflegte Flächen. Das zu überplanende Gebiet macht da keine Ausnahme.</p> <p>Es sind allein mindestens zehn Brutvogelarten zu beobachten, von A bis Z, von Amsel bis Zaunkönig, nämlich Amsel, Buntspecht, Buchfink, Dompfaff, Drossel, Fink, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Zaunkönig (!) sowie ein Bussard.</p> <p>Eichhörnchen, Igel und ein Fuchs leben hier. Das sind nur die Arten, die man sieht. Laufkäfer etc. sieht man unter dem dichten Gebüsch nicht.</p>	<p>bauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) genannten Schutzgüter vor. Daher kann der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.“ Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umweltgüter wurden zudem in der Begründung geprüft und erläutert.</p> <p>Bei dem Beschlussvorschlag vom 07.11.2017 handelt es sich um den Aufstellungsbeschluss und um die <u>Wahl der Verfahrensart</u>, nämlich der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Wie in der Begründung ausgeführt und bereits oben erläutert, sind die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung eines Umweltberichts erfüllt.</p> <p>Die geschilderten Wahrnehmungen des Bürger / der Bürgerin - ihre Richtigkeit unterstellt - sind nicht geeignet, die artenschutzrechtlichen Ermittlungen und Bewertungen des beauftragten Gutachters (Biologische Station östliches Ruhrgebiet) zu erschüttern. Sie sind nicht geeignet, eine spätere, nach dem Aufstellungsbeschluss durchgeführte und nach Methodik und Umfang ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Aufnahme in Frage zu stellen (s. VGH Mannheim, Urteil vom 09.02.2010 – 3 S 2064/07 und OVG RP, Urteil vom 13.02.2008 – 8 C 10368/07). Das artenschutzrechtliche Gutachten (ASP I, 24.05.2019) ergab keinen Hinweis auf das Vorkommen der aufgezählten Arten. Zudem wird laut Gutachten „ das Vorkommen planungsrelevanter, an Baumhöhlen gebundener Vogelarten, im Gebiet im wesentlichen des Waldkauzes, [wird] hingegen ein Vorkommen als unplausibel eingeschätzt, da weder der Baumbestand selbst noch die anzutreffenden Baumhöhlen dafür ausreichende Dimensionen aufweisen. Auch Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den anderen im Plangebiet</p>
---	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Es ist verwunderlich, dass der Umweltausschuss als Fachausschuss die Begründung der Verwaltung so ohne weiteres akzeptiert hat. Zwar ist die zu überplanende Fläche nur klein, beeinflusst aber den ganzen Grünzug vom Florapark bis zum Wananas/Dorstener Str., weil sie ein Hindernis mittendrin bedeutet (mittendrin, da war doch was, „Herne – Mittendrin“ aber hoffentlich nicht ohne Grün). Die nächste kleine Grünfläche zu beseitigen, fällt dann schon viel leichter, wenn erst einmal der Anfang gemacht ist. Im Stadtbezirk Wanne gibt es nur wenige Grünflächen. Die ausgedehnten Grünflächen im Herner Osten nützen uns hier nur wenig.</p> <p>Der Ausschuss sollte nicht ohne eine Umweltprüfung entscheiden.</p>	<p>vorhandenen Grünstrukturen sind unplausibel, das Gebiet erfüllt nicht deren Lebensraumsprüche.“ (vgl. Kapitel 8 des Gutachtens). Es wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, d.h. der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen ist, um Verstöße gegen das Tötungsverbot, betreffend Jungvögel aller Arten sicher ausschließen zu können.</p> <p>Für die erwähnten, nicht planungsrelevanten Arten Eichhörnchen, Igel, Fuchs und Laufkäfer liegen zudem innerhalb des Plangebiets (öffentliche Grünfläche im Norden) und in der direkten Umgebung (Franzpark im Westen, naturnahe Parkanlage im Umfeld des Freizeitbades Wananas im Osten) ausreichend Habitats zur Verfügung.</p> <p>Insgesamt stellt die Beobachtung des Bürgers kein artenschutzrechtliches Vollzugshindernis des Bebauungsplans dar.</p> <p>Eine öffentliche Grünfläche wird im Norden des Plangebiets erhalten bzw. gesichert, die zudem eine Vernetzung der Grünräume westlich und östlich des Plangebiets sicherstellt.</p> <p>Wie in der Begründung ausgeführt und bereits oben erläutert, sind die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung eines Umweltberichts erfüllt.</p>
--	--

4. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, durchgeführt in der Zeit vom 16.07.2020 (Datum des Anschreibens) bis einschließlich 14.08.2020

Es sind 20 Stellungnahmen eingegangen, davon wurden von 10 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Informationen vorgebracht. Im Nachgang sind zwei weitere Stellungnahmen eingegangen.

<p>1. Schreiben der BOGESTRA vom 20.07.2020</p> <p>das Plangebiet ist an den ÖPNV mit den Linien 342 und 329 durch die Haltestellen Claudiusstraße und Freizeitbad Wananas angebunden. Beide Linien verkehren auf der Straße am Freibad. Seitens der BOGESTRA bestehen keine Bedenken.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
<p>2. Schreiben vom Fachbereich 44/1 - Öffentliche Ordnung – der Stadt Herne vom 22.07.2020</p> <p>gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken. Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden. Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wurde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen) empfohlen. Werden bei Durchführung des Abbruches außergewöhnliche Verfärbungen des Erdbereiches oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323 16-2757 oder 02323 16-2324 verständigt werden. Die Beachtung meiner Hinweise wird dringend empfohlen, weil nur mit</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Ein Hinweis bzgl. Kampfmittel wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist. Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit bei der Kampfmittelräumung im Stadtgebiet möchte ich mich schon heute bei Ihnen recht herzlich bedanken.</p>	
<p>3. Schreiben von Fachbereich 23/3 - Recht und Bauordnung - Baugenehmigung, -aufsicht vom 10.08.2020</p> <p>Am 07.11.2017 hat der Haupt- und Personalausschuss die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Franzstraße beschlossen.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt war noch die alte BauO NRW 2000 in Kraft. Durch die neue BauO NRW 2018, in Kraft getreten mit dem 01.01.2019, hat sich der Begriff der Geschoßigkeit stark verändert.</p> <p>Unter Pkt. 5.1.2.2 wird die Anzahl der Vollgeschosse auf 2 begrenzt ohne das Höhen genannt sind. Dies sollte geändert werden und in Anpassung an die neue BauO NRW 2018 Höhenangaben (Traufe und/oder First) festgesetzt werden.</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Für die eindeutige Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung bedarf es nicht der Höhenfestsetzung, da bereits die Grundflächenzahl und die Anzahl der Geschosse festgesetzt worden ist. Darüber hinaus liegt hier ein ebenes Plangebiet mit nur geringfügigen Höhenunterschieden vor und die festgesetzte Zweigeschossigkeit entspricht der vorgefundenen Geschossigkeit in der näheren Umgebung.</p>
<p>4. Schreiben der Stadtwerke Herne AG - Gasversorgung - vom 11.08.2020</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr o. g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Vorwände vorzubringen sind.</p> <p>Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen. Eventuell ist ein Standort für eine 10 kV - Station vorzusehen. Der Platzbedarf beträgt ca. 4 x 6 m.</p> <p>Falls die inneren Zufahrten nicht öffentlich gewidmet werden, benötigen wir für diesen Bereich Geh-, Fahr,- und Leitungsrechte. Die kann mit unserem Bereich Vertragswesen Technik (Herr Fielhauer, Tel.: 02323 592346 abgestimmt werden.</p> <p>Falls alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, das wir über den Bereich SMART-TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme, Strom und Kälte anbieten.</p> <p>Ansprechpartner ist hier Herr Peter Daub Tel.: 02323 592202.</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die konkreten Baumstandorte werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Innere Zufahrten zu den Wohngebäuden sind nicht mehr erforderlich, da das städtebauliche Konzept zwischenzeitlich geändert wurde und keine Wohnnutzung mehr vorsieht.</p> <p>Der geänderte Bebauungsplanentwurf setzt in Bezug auf bauliche Nutzungen ausschließlich eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte, fest.</p>

<p>5. Schreiben der Emschergenossenschaft Lippeverband 12-LI vom 12.08.2020</p> <p>Zum o.g. Bebauungsplan haben wir keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden: Die Aussagen in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes sind nicht eindeutig und sollten mit Blick auf eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung präzisiert werden:</p> <p>„3.5. Ver- und Entsorgung</p> <p>Die Entsorgung des anfallenden Abfalls erfolgt über das lokale Abfallentsorgungsunternehmen. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird durch Einleitung in die vorhandene Kanalisation entsorgt.</p> <p>4.4 Entwässerungskonzept Somit ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern oder kann z.B. als Brauchwasser genutzt werden. Hierfür sind Versickerungsanlagen (z.B. Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung) und ggf. zusätzlich auch Regenwassersammelanlagen (Zisternen) vorzusehen.</p> <p>5.3.6. Niederschlagswasser Ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes nicht schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich, z.B. aufgrund eines hohen Grundwasserstandes, undurchlässigen Bodenschichten etc., ist das anfallende Niederschlagswasser über einen Anschluss in die neue Erschließungsstraße einzuleiten. Darüber hinaus kann die Ableitung des Niederschlagswassers mit einer Drosseleinleitmenge von maximal 10 l/(s*ha) über die Franzstraße und/oder die Straße "Am Freibad" erfolgen. Die Einleitung des Schmutzwassers kann ebenfalls über einen Anschluss in der Franzstraße und/oder die Straße "Am Freibad" erfolgen.</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgte eine Beschreibung der jetzigen und der geplanten Entwässerung bzw. Ver- und Entsorgungssituation in der Begründung. In den Hinweisen zum Niederschlagswasser und zur Entwässerung wurden eindeutige Aussagen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser und v.a. zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung getätigt.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept ist entsprechend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzureichen.</p> <p>Das dieser Stellungnahme zugrunde liegende städtebauliche Konzept wurde zwischenzeitlich geändert. Das vorliegende städtebauliche Konzept sieht den Bau einer neuen öffentlichen Straße nicht vor.</p>
---	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>5.3.7. Entwässerung Das gesamte Plangebiet muss im Trennsystem entwässert werden. Die Beteiligung der UWB ist erforderlich. Entsprechende Entwässerungsunterlagen sind der SEH vorzulegen.“</p>	<p>Ein Entwässerungskonzept ist entsprechend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzureichen.</p>
<p>6. Schreiben der Uniper Kraftwerke GmbH vom 12.08.2020</p> <p>Wir nehmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB für uns und unsere Tochtergesellschaft, die Uniper Wärme GmbH, wie folgt Stellung. Wir sind von Ihrem Vorhaben betroffen. Die Uniper Wärme GmbH hat Leitungen in dem Geltungsbereich des Vorhabens. Anbei finden Sie einen Lageplan mit den entsprechenden Leitungen. Wie bitten Sie, diese bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, den Verlauf der Leitungen einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens, soweit sich dieser nicht innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen befindet, mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu belasten. Innerhalb der mit dem Leitungsrecht zu belastenden Flächen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden und auch keine Anpflanzungen von tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern erfolgen, die den Bestand und die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Leitung inkl. des Schutzstreifens wird im Bebauungsplan dargestellt und es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass keine Handlungen vorgenommen werden und auch keine Anpflanzungen von tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern erfolgen dürfen, die den Bestand und die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden und dass in Leitungsnähe Erdarbeiten von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen sind.</p> <p>Die Leitungen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche werden nicht im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB belastet, sondern nach Verkauf der Grundstücke im jeweiligen Grundbuch dinglich gesichert bzw. eingetragen. Dies wird ebenfalls über die jeweiligen Grundstückskaufverträge gesichert.</p>
<p>7. Schreiben von entsorgung herne vom 14.08.2020</p> <p>da aus dem hier vorliegenden Plänen keine genauen Angaben über die Maße zu entnehmen sind kann von Entsorgung Herne auch nur allgemein auf die Planung eingegangen werden. Aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden. Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgasen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Eine Festsetzung der konkreten Standplätze für die Abfallbehälter im Bebauungsplan ist städtebaulich nicht erforderlich.</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 23 m betragen.</p> <p>Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden. Der Standplatz der Abfallbehälter ist ausreichend zu dimensionieren (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und zukünftige „Gelbe Tonne“). Der geplante Müllbehälterstandplatz ist auf dem Grundstück zu errichten. Ist dieser weiter als 10 m vom Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges entfernt, wird der Standplatz nicht von den Entsorgungsfahrzeugen direkt angefahren. Der Standplatz der Abfallbehälter muss ebenerdig angelegt werden. Der dorthin führende Transportweg muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein und darf keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen.</p> <p>Die Standfläche und der Transportweg sind zu befestigen. Beim Einsatz von 80 – 240 l Behältern ist eine Fläche von 80 x 80 cm pro Behälter, bei 240 l Behältern ist eine Fläche von 80 x 90 cm pro Behälter und bei Behältern von 660 – 1.100 l von 1,50 m x 1,75 m pro Behälter vorzuhalten. Der befestigte und stufenlose Transportweg muss bei 80 – 240 l Behältern min. 0,80 m und bei 660 – 1.100 l Behältern 1,50 m breit sein. Diese Transportbreiten sind auch innerhalb der Standfläche einzuhalten.</p> <p>In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Abstellplätzen müssen min. 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Außerdem ist eine durchgehende Breite von 1,50 m zu gewährleisten. Bei verschlossenen Sammelplätzen ist ein geeignetes Schließsystem zu installieren (Dreikantschloss).</p> <p>Der Hol- und Bringdienst wird nur für den Rest- und Biomüll von Entsorgung Herne durchgeführt. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Restmüllbehälter bzw. Biomüllbehälter von Entsorgung Herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei Entsorgung Herne schriftlich beantragt werden. Bei Entfernungen über 50 m</p>	<p>Das KiTa-Grundstück ist über die Straßen „Am Freibad“ und die Franzstraße für das Müllfahrzeug direkt erreichbar.</p>
--	--

<p>ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.</p> <p>Sollte dieser Zusatzservice für die Restabfall- und Bioabfallbehälter nicht in Anspruch genommen werden, sind die Abfallbehälter daher am Abfuhrtag durch eine vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zu beauftragende Person bis 7.00 Uhr am Bürgersteig/Haltepunkt des Sammelfahrzeuges an der öffentlichen Straße bereit- und nach der Leerung zurückzustellen. Für die Papiertonne und die „Gelbe Tonne“ wird kein Transportservice angeboten. Diese Behälter sind am Leerungstag an der Gehwegkante zur Fahrbahn bereitzustellen und nach erfolgter Leerung zurückzustellen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straßen die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für Entsorgung Herne verbindlich sind.</p> <p>Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt. Wobei die geplante Straße mit einer Breite von 6,50 m ausreichend breit ist.</p> <p>Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen.</p> <p>Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass die Straße eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug beschädigt werden.</p>	<p>Das dieser Stellungnahme zugrunde liegende städtebauliche Konzept wurde zwischenzeitlich geändert. Das vorliegende städtebauliche Konzept sieht den Bau einer neuen öffentlichen Straße nicht vor.</p>
--	---

<p>8. Schreiben vom Fachbereich 51/5 - Untere Wasser-, Hafen- und Bodenschutzbehörde vom 14.08.2020</p> <p>51/5-Sc Eine abschließende wasserrechtliche Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn konkrete Aussagen zur tatsächlich beabsichtigten Entwässerungskonzeption vorliegen.</p> <p>51/5-Lan Das vorliegende Gutachten von dem Büro Dr. Meinecke & Schmidt vom 03.12.2019 zeigt die Ergebnisse von Boden- und Versickerungsuntersuchungen. Die Analyseergebnisse der Bodenuntersuchungen werden in dem Gutachten in der Tabelle auf Seite 11 mit den Prüfwerten der BBodSchV für eine Wohnnutzung verglichen. Dieses ist m. E. nicht korrekt, da - gemäß des Erlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ vom 14.03.2005 das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip gilt und die Prüfwerte soweit wie möglich zu unterschreiten sind, - und die Nutzung einer Teilfläche als Kindergarten keine Berücksichtigung findet. Ungeachtet der aufgezeigten Mängel im Gutachten sind die bisher festgestellten Gehalte an Metallen und PAK im Boden als gering zu bezeichnen. Diese stehen den vorgesehenen Nutzungen nicht entgegen. Ich schließe mich jedoch der Meinung des Gutachters an, dass die Verteilung der Probenahmepunkte zu ungleichmäßig ist, um eine sichere Aussage über den gesamten Planbereich zu treffen. Hierzu bedarf es weiterer Untersuchungen.</p> <p>Die Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielplatzflächen für Kleinkinder wird derzeit überarbeitet. Im Rahmen der internen Beteiligung wurde vom FB 51 u.a. folgende Stellungnahme abgegeben: "Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999) legt in ihrem Anhang 2 Maßnahmen,- Prüf- und Vorsorge-</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingereicht.</p> <p>Es wurde ein weiteres Bodengutachten beauftragt. In der vorliegenden Untersuchung der Firma Geoconsult wurde die Nutzung einer Kindertagesstätte berücksichtigt.</p> <p>Es wurde ein weiteres Bodengutachten beauftragt. In der vorliegenden Untersuchung der Firma GeoConsult wurden gleichmäßige Probeentnahmepunkt gewählt.</p> <p>Im Ergebnis werden die Maßnahmenwerte der BBodSchV (Dioxine / Furane) für Kinderspielflächen nicht überschritten. Der Prüfwert der BBodSchV für Kinderspielflächen wird im Bereich der OMP 5 durch einen erhöhten Benzo(a)pyren-Gehalt nicht eingehalten. Im Rahmen der neu anzulegenden Spielwiese wird ein Bodenaustausch empfohlen. Die aufgefüllten Bereiche sollten vor dem Hintergrund der geplan-</p>
---	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>werte in Bezug auf die Qualität des Bodens fest. Im Bereich der ausgewiesenen Kinderspielfläche muss der Oberboden (0,0m bis 0,35 m u. GOK) die unter Punkt 1.4 des Anhanges 2 der BBodSchV festgelegten „Prüfwerte für Kinderspielflächen“ nachweislich deutlich unterschreiten. Dieses ist durch ein Bodengutachten zu dokumentieren."</p> <p>Nach Rechtskraft der neuen Satzung müssten dann bei Kinderspielflächen gegenüber Wohngebieten weitergehende Anforderungen eingehalten werden.</p>	<p>ten Spielflächen aufgrund erhöhter PAK-Gehalte nicht wieder vor Ort eingebaut werden. Demgegenüber ist der gewachsene Boden wieder vor Ort verwertbar. Bindige Böden sollten aber aus bautechnischer Sicht nicht in technisch beanspruchte Bereiche eingebaut werden. Die genannten Maßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen</p> <p>Die Satzung ist inzwischen in kraft getreten und gilt für Spielflächen, die für Kleinkinder nach bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe bereitzustellen sind und wenn bei bestehenden Gebäuden die Bereitstellung von Spielflächen nachverlangt wird.</p>
<p>9. Schreiben vom Fachbereich 53 / SEH - Tiefbau und Verkehr / SEH vom 14.08.2020</p> <p>Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zum B-plan Nr. 8 (W) "Franzstraße" keine Bedenken und weist nur darauf hin, dass voraussichtlich der Abschluss eines Erschließungsvertrages notwendig wird, da im geänderten B-plan eine neue öffentliche Straße vorgesehen ist.</p>	<p>9. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Das dieser Stellungnahme zugrunde liegende städtebauliche Konzept wurde zwischenzeitlich geändert. Ein Abschluss eines Erschließungsvertrages ist nicht erforderlich, da das vorliegende städtebauliche Konzept den Bau einer neuen öffentlichen Straße nicht vorsieht.</p>
<p>10. Schreiben vom Fachbereich 51/4 – Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 26.08.2020</p> <p><u>Klimaanpassung</u> Aufgrund der Ausgangsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planbereich liegt in einer Zone der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume, - teilweise besteht eine Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses, <p>ergab sich in Hinsicht auf die Klimafolgen ein hoher Anpassungsbedarf.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrünungsmaßnahmen im Umfeld und an den baulichen Anla- 	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf einen nicht mehr weiterverfolgten Bebauungsplanentwurf, der ursprünglich ein Allgemeines Wohngebiet</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>gen, - Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, - Begrünung der Erschließungsstraße, - Errichtung von Regenrückhaltung, tragen dieser Erfordernis Rechnung, die geforderte Klimafolgenanpassung wurde in der Planung berücksichtigt.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Weitere Anregungen oder Informationen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind nicht mitzuteilen.</p>	<p>und eine neue öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt hat.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer KiTa schaffen. Aufgrund den weiterhin bestehenden Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, den Pflanzgeboten, dem Erhalt eines Bestandsbaumes, einer Dachbegrünung und der Pflicht zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Zufahren und Stellplätze werden Klimaanpassungsmaßnahmen verbindlich vorgegeben.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
<p>11. Schreiben von SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG vom 23.03.2021</p> <p>Das angedachte Bebauungsgebiet muss mit einer Trennkanalisation geplant werden. Vorrangig muss das Regenwasser vor Ort verbleiben, ist dies nicht möglich muss das anfallende Niederschlagswasser auf 10 l/(s*ha) gedrosselt werden. Entsprechende Entwässerungsunterlagen sind der SEH vorzulegen.</p>	<p>11. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>12. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/5 Bodenschutzbehörde vom 21.04.2021</p> <p>Für den in Rede stehenden Planbereich liegen 2 Bodengutachten vor:</p> <p>Gutachten des Büros Dr. Meinecke & Schmidt vom 03.12.2019. Dieses Gutachten zeigt Untersuchungsergebnisse aus den Randbereichen der Bebauungsplanfläche.</p> <p>Gutachten des Büros GeoConsult vom 14.04.2021.</p> <p><u>Kitagrundstück</u> Für den Planbereich ist in weiten Teilen eine Nutzung als Kita mit entsprechenden Spiel- und Freiflächen vorgesehen. Da es sich hier um eine Neunutzung der Fläche handelt, ist ein Abgleich der Analyseer-</p>	<p>12. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Aspekte und Maßnahmen werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt, sodass der Vollzug des Bebauungsplanes mit den beabsichtigten Nutzungen „Kindertages-</p>

<p>gebnisse mit den Prüfwerten der BBodSchVO für die vorgesehene Flächennutzung nicht korrekt. Gemäß dem Erlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ vom 14.03.2005 gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip. Die Prüfwerte sind soweit wie möglich zu unterschreiten. Deswegen sollten zur Beurteilung der Böden vor Ort die hälftigen Prüfwerte der BBodSchV für die jeweilige Nutzungskategorie angesetzt werden.</p> <p>Auch unter Beachtung der hälftigen Prüfwerte der BBodSchV für das Nutzungsszenario Kinderspielplatz, bei dem die auf dem Kitagrundstück als Spielfläche genutzten Freibereiche betrachtet werden, bestehen mit Ausnahme der Teilfläche OMP 5 (Gutachten GeoConsult) keine Bedenken gegen die vorgesehene Nutzung. Die Oberbodenmischprobe der Teilfläche OMP 5 zeigt einen über dem Prüfwert der BBodSchV liegenden, erhöhten Gehalt für Benzo-a-pyren. Auch der PAK-Gesamtgehalt ist eindeutig erhöht. Ich schließe mich der Meinung des Gutachterbüros GeoConsult an, dass in diesem Teilbereich der Oberboden (bis 0,35 m u. GOK) auszutauschen ist. Der aufzubringende Boden hat die folgenden Qualitätsanforderungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einhaltung der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie hilfsweise für die weiteren Parameter die Zuordnungswerte der Kategorie Z0 der LAGA TR Boden 2004 Tab.II.1.2-2 und Tab.II.1.2-3- Der Anteil an bodenfremden mineralischen Bestandteilen darf max. 10 % (Volumen) betragen. <p>Bei Erdarbeiten im Bereich der Freiflächen des Kitagrundstücks ist sicherzustellen, dass Aushubmaterial aus einer Tiefe > 0,35 m u. GOK, bei dem es sich nicht um gewachsenen Boden handelt, vor Ort nicht als Oberboden Verwendung findet.</p> <p>Der im Rahmen der Baumaßnahme zur Errichtung des Kitagebäudes und der Parkplatzanlage anfallende Aushub wird in weiten Bereichen aus Auffüllungen mit Schlacke- und Bauschuttanteilen bestehen. Die-</p>	<p>stätte“ und „öffentliche Grünfläche“ möglich ist.</p>
---	--

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>ser Aushub ist aufgrund seiner Zusammensetzung und seiner chemischen Beschaffenheit nicht für einen Einbau im Bereich der Freiflächen der Kita geeignet. Vielmehr ist der anfallende Aushub gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu handhaben, ggfls. zu entsorgen.</p> <p><u>Grünfläche nördlich der Kita</u> Für den Bereich der nördlich des Kita-Geländes gelegenen Grünfläche sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
--	--